

# Einkünfte und Besteuerung der juristischen Personen in Bayern 1998

## – Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik –

*Im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik 1998 wurden in Bayern rund 68600 unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte erfasst. Sie erzielten einen Gesamtbetrag der Einkünfte von fast 19 Milliarden Euro und entrichteten eine Körperschaftsteuer in Höhe von gut 6 Milliarden Euro. Im Durchschnitt lagen die Einkünfte bei 276800 Euro, die festgesetzte Körperschaftsteuer bei 87900 Euro. – Die mit Abstand größte Gruppe bildeten mit einem Anteil von 91,4% die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zu den gesamten Einkünften der Körperschaftsteuerpflichtigen in Bayern steuerten sie jedoch nur 48,9% bei und mit knapp 2,8 Milliarden Euro zahlten sie lediglich 46,0% der festgesetzten Körperschaftsteuer. Obwohl auf die Aktiengesellschaften nur 0,8% der Steuerpflichtigen entfielen, trugen sie wegen ihrer hohen Erträge 36,6% zum Gesamtbetrag der Einkünfte und einen ebenso hohen Anteil zum Körperschaftsteueraufkommen in Bayern bei. – Der Großteil der Einkünfte sowie der Körperschaftsteuer war auf nur wenige Körperschaftsteuerpflichtige konzentriert. So stammten fast 82% der Einkünfte sowie gut 84% der festgesetzten Körperschaftsteuer von nur 2,6% der Steuerpflichtigen, wobei deren Gesamtbetrag der Einkünfte jeweils mindestens 1 Million Euro betrug. – 45,1% der Körperschaftsteuerpflichtigen waren in Oberbayern ansässig. Mit 12,2 Milliarden Euro erwirtschafteten sie 64,3% der gesamten Einkünfte im Freistaat und mit 395200 Euro erzielten sie auch den mit Abstand höchsten Durchschnittsbetrag je Steuerpflichtigen. Überdurchschnittliche Einkünfte in Höhe von 307500 Euro wurden ansonsten nur noch von den oberfränkischen Steuerpflichtigen erzielt. In den übrigen Regierungsbezirken lag der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte lediglich zwischen 187400 Euro in Mittelfranken und 116500 Euro in Niederbayern.*

Gemäß dem im Gesetz über Steuerstatistiken<sup>1)</sup> vorgeschriebenen dreijährigen Turnus wurde für das Jahr 1998 eine Körperschaftsteuerstatistik durchgeführt. Die Körperschaftsteuer ist eine auf die Besteuerung von nichtnatürlichen Personen zugeschnittene Art der Einkommensteuer. Sie ist folglich maßgebend für nahezu alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Körperschaftsteuerstatistik ist eine total, d.h. in der Gesamtheit der Daten aufbereitete Sekundärstatistik. Als Datengrundlage dienten zum einen maschinelle Datenträger der Finanzverwaltung mit anonymisierten Angaben aus den maschinell durchgeführten Körperschaftsteuerveranlagungen. Dies waren rund 99% aller Steuerfälle. Für die übrigen Körperschaftsteuerpflichtigen – ihre Steuererklärung wurde manuell bearbeitet – übersandte die Finanzverwaltung anonymisierte Statistische Blätter. Da die statistische Aufbereitung des Datenmaterials erst nach Abschluß der zeitaufwendigen Veranlagung seitens der Finanzverwaltung durchgeführt werden kann, liegen die Ergebnisse dieser Statistik – um eine möglichst vollständige Erfassung der Veranlagungsfälle zu gewährleisten – erst relativ spät vor. In der Körperschaftsteuerstatistik 1998 wurden fast alle veranlagten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erfaßt, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich in Bayern befand. Bei diesen unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen handelt es sich im Wesentlichen um Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckverbände des privaten Rechts. Außerdem wurden die steuerbefreiten Körperschaften, deren Steuerbefreiung aus bestimmten Gründen eingeschränkt war, die Organgesellschaften sowie die beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen erfasst. In der statistischen Aufbereitung nicht berücksichtigt sind die sogenannten Nv-Fälle (Nichtveranlagungsfälle). Hierbei handelt es sich um Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen höchstens 1000 DM (= 511 Euro) betrug und deren Veranlagung deshalb unterblieb. Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz

(KStG)<sup>2)</sup> bestimmte Körperschaften von der Körperschaftsteuer befreit und folglich ebenfalls nicht in dieser Statistik enthalten. Dies gilt z.B. für die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen, die Deutsche Bundesbank, das Bundeseisenbahnvermögen, bestimmte Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, gemeinnützige Wohnungsunternehmen, politische Parteien und politische Vereine, rechtsfähige Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Der Umstand der Steuerbefreiung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Im Gegensatz zum progressiv gestaffelten Einkommensteuertarif besteht der Körperschaftsteuertarif aus bestimmten, von der Höhe des Einkommens unabhängigen, festen Steuersätzen. Als Besteuerungsgrundlage dient das zu versteuernde Einkommen. Der Steuersatz beträgt im allgemeinen 45%. Für bestimmte Körperschaften (z.B. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder nichtrechtsfähige Anstalten, Vereine oder Zweckverbände) und für beschränkt Steuerpflichtige gilt jedoch ein ermäßigter Steuersatz von 42% sowie für bestimmte ausländische Einkünfte ein Steuersatz von 22,5%. Darüber hinaus braucht das Zweite Deutsche Fernsehen seine Einnahmen aus Werbesendungen nur mit 6,7% zu versteuern. Ausgeschütete Gewinne werden dagegen generell mit 30% belastet, wobei dem Empfänger diese Steuer zur Vermeidung von Doppelbelastungen auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte größer oder gleich Null, der bezüglich der Einkünfte und des Körperschaftsteueraufkommens bedeutendsten Gruppe. Beim Gesamtbetrag der Einkünfte handelt es sich um einen Begriff, der im Körperschaftsteuerrecht nicht definiert wird. Er ist lediglich auf den Vordrucken aufgeführt, die von denjenigen Steuerpflichtigen auszufüllen sind, für die keine Buchführungspflicht besteht. Er wird dennoch in

Tabelle 1. Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Körperschaftsteuer der veranlagten unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen in Bayern 1998 nach Rechtsformen

Rechtsform	Steuerpflichtige <sup>1)</sup>		Gesamtbetrag der Einkünfte			Festgesetzte Körperschaftsteuer		
	Anzahl	%	1 000 €	%	je Steuerpflichtigen in €	1 000 €	%	je Steuerpflichtigen in €
Kapitalgesellschaften .....	63240	92,2	16221462	85,5	256506	4975743	82,6	78680
davon								
Aktiengesellschaften <sup>2)</sup> .....	571	0,8	6939664	36,6	12153527	2206378	36,6	3864060
Gesellschaften mit beschränkter Haftung .....	62669	91,4	9281799	48,9	148108	2769365	46,0	44190
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften .....	820	1,2	719809	3,8	877816	296457	4,9	361533
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit .....	16	0,0	492448	2,6	30778000	204713	3,4	12794563
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts .....	881	1,3	864118	4,6	980838	336467	5,6	381915
darunter								
öffentlich-rechtliche Kreditanstalten <sup>3)</sup> .....	90	0,1	752342	4,0	8359356	309798	5,1	3442200
öffentl. Verkehrs- und Versorgungsbetriebe .....	509	0,7	65164	0,3	128024	16439	0,3	32297
Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige <sup>4)</sup> .....	3609	5,3	682407	3,6	189085	212389	3,5	58850
<b>Insgesamt</b>	<b>68566</b>	<b>100</b>	<b>18980244</b>	<b>100</b>	<b>276817</b>	<b>6025769</b>	<b>100</b>	<b>87883</b>
Außerdem Verlustfälle <sup>5)</sup> .....	43864	X	-6250656	X	-142501	-7596	X	-173

<sup>1)</sup> Ohne Organgesellschaften und ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind. – <sup>2)</sup> Einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien. – <sup>3)</sup> Einschl. öffentlicher Sparkassen. – <sup>4)</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG. – <sup>5)</sup> Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, deren Gesamtbetrag der Einkünfte kleiner Null war.

der Körperschaftsteuerstatistik verwendet, um analog zur Einkommensteuerstatistik eine dem ökonomischen Einkommensbegriff möglichst nahe kommende Bruttogröße zu erhalten. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich – vereinfacht dargestellt – bei den buchführungspflichtigen Körperschaftsteuerpflichtigen, die die Masse der Steuerpflichtigen bilden, aus dem in der Handelsbilanz ermittelten Gewinn oder Verlust unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsbeträge gemäß den §§ 9 und 10 KStG. Der Nachweis der Wertmerkmale erfolgt erstmals in Euro. Die von der Finanzverwaltung gelieferten DM-Beträge wurden mit dem Faktor 1,95583 umgerechnet.

### Zwei von fünf unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen erzielten einen Verlust

Im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik wurden im Veranlagungsjahr 1998 in Bayern 112430 unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige erfasst. Dies waren 8,8% mehr als im vorangegangenen Statistikjahr 1995. Gut 60% der Körperschaftsteuerpflichtigen verfügten über einen Gesamtbetrag der Einkünfte größer oder gleich Null. Diese 68566 Steuerpflichtigen erzielten einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 19,0 Milliarden Euro, die festgesetzte Körperschaftsteuer lag bei 6,0 Milliarden Euro. Dies bedeutete gegenüber 1995 bei den Einkünften ein Plus von 36,6%, während die geleisteten Körperschaftsteuerzahlungen gleichzeitig um 56,3% zunahmen. Im Schnitt kam jeder Steuerpflichtige auf einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 276800 Euro und es war im Durchschnitt eine Körperschaftsteuer von 87900 Euro zu entrichten.

Rund zwei von fünf unbeschränkt Steuerpflichtigen waren Verlustfälle, d. h. ihr Gesamtbetrag der Einkünfte war kleiner Null. Dies waren fast genauso viele wie drei Jahre zuvor, wobei sich ihr Verlust um gut 3% auf knapp 6,3 Milliarden Euro erhöhte. Im Schnitt errechnete sich ein Verlust je Steuerpflichtigen von 142500 Euro. Deutlich verringert haben sich die den Verlustfällen ausbezahlten Steuerrückerstattungen, und zwar von rund 138 Millionen Euro auf 7,6 Millionen Euro. Steuerrückerstat-

tungen werden gewährt, wenn für ausgeschüttete Gewinne Eigenkapital verwendet wurde, das ursprünglich mit mehr als 30% besteuert wurde.

### Knapp 83% der Körperschaftsteuer wurde von Kapitalgesellschaften entrichtet

Die weitaus größte Gruppe unter den knapp 68600 unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte bildeten 1998 in Bayern die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 91,4% der Steuerpflichtigen wiesen diese Rechtsform auf. Zwar trugen diese Gesellschaften auch den größten Betrag zum Gesamtbetrag der Einkünfte in Bayern bei, doch war dieser Anteil mit 48,9% wesentlich geringer als derjenige der Körperschaftsteuerpflichtigen. Im Durchschnitt kamen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung folglich auch nur auf einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 148100 Euro, dem zweitniedrigsten Wert der hier betrachteten Rechtsformen. Mit einem Anteil von 5,3% bildeten die sonstigen Körperschaftsteuerpflichtigen die zweitgrößte Gruppe. Hierzu gehören z.B. die nicht-rechtsfähigen Vereine, Stiftungen und Anstalten. Alle anderen Rechtsformen kamen zusammen gerade einmal auf 3,3%.

Obwohl die Aktiengesellschaften nur 0,8% der Körperschaftsteuerpflichtigen in Bayern stellten, trugen sie mit 36,6% den zweithöchsten Anteil zum Gesamtbetrag der Einkünfte im Freistaat bei. Infolgedessen lagen ihre Einkünfte im Schnitt bei fast 12,2 Millionen Euro, was dem knapp 44fachen des Landesdurchschnitts entsprach. Dennoch wiesen die Aktiengesellschaften nur die zweithöchsten Durchschnittseinkünfte auf. Übertroffen wurden sie von den 16 Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die es im Mittel auf 30,8 Millionen Euro brachten. Auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und öffentlichen Sparkassen lagen mit 8,4 Millionen Euro um mehr als das 30fache über dem Landesdurchschnitt.

Aufgrund der Gestaltung des Körperschaftsteuertarifs stimmte für die einzelnen Rechtsformen der Anteil an der festgesetzten Körperschaftsteuer annähernd mit demjenigen am Gesamtbetrag der Einkünfte überein. Dement-

sprechend wurden knapp 83% der in Bayern für das Jahr 1998 festgesetzten Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften entrichtet, und zwar 46,0% von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 36,6% von den Aktiengesellschaften. Mit 12,8 Millionen Euro hatten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Schnitt die höchste Körperschaftsteuer an den Fiskus abzuführen. Demgegenüber betrug die Steuerschuld der Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgrund der wesentlich niedrigeren Einkünfte im Mittel lediglich 44200 Euro.

#### 4,6% der Steuerpflichtigen erzielten gut 86% der Einkünfte

Einen Einblick in die Einkommensverteilung der Körperschaftsteuerpflichtigen liefert die Gliederung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte. Demnach befanden sich die meisten Steuerpflichtigen, nämlich 37,8%, in der niedrigsten Einkunftsgrößenklasse, d. h. ihr Gesamtbetrag der Einkünfte blieb unter 6000 Euro. Mit zunehmenden Einkünften nahm die Besetzung der einzelnen Größenklassen immer mehr ab. Insgesamt blieben 1998 in Bayern gut drei von vier Körperschaftsteuerpflichtigen mit ihren Einkünften unter 50000 Euro. Sie erzielten jedoch nur 3,0% der gesamten Einkünfte in Bayern. Annähernd jeder fünfte Steuerpflichtige kam auf einen Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 50000 und unter 500000 Euro. Auf sie entfiel jeder zehnte Euro der gesamten Einkünfte. Lediglich 4,6% der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen erwirtschafteten einen Gesamtbetrag der Einkünfte von mindestens 500000 Euro. Sie erzielten jedoch gut 86% aller Einkünfte im Freistaat. Fast die Hälfte der Einnahmen wurde allein von denjenigen Steuerpflichtigen erbracht, deren Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 25 Millionen Euro betrug. Dies waren lediglich 0,1% der unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen. Allein die 56 Großunternehmen in Bayern mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mindestens 37,5 Millionen Euro kamen auf Einkünfte von insgesamt 8,1 Milliarden Euro, was einem Anteil an der gesamten Einkommenssumme von fast 43% entsprach. Im Schnitt erwirtschaftete jedes dieser Unternehmen einen Gesamtbetrag der Einkünfte von fast 145 Millionen Euro. Es besteht somit eine sehr hohe Konzentra-

tion der Einkünfte auf nur wenige Steuerpflichtige. Hierdurch wird die Aussagekraft des arithmetisch ermittelten Durchschnittswertes in Höhe von 276817 Euro erheblich eingeschränkt. Wesentlich aussagefähiger ist in solchen Fällen der sogenannte Median. Dies ist der Wert, den die Hälfte der Steuerpflichtigen über- bzw. unterschritten hat. Wird unterstellt, daß sich die Steuerpflichtigen bezüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Klasse mit Einkünften zwischen 6000 und 12500 Euro in etwa gleich verteilen, so lag der Median bei knapp 11900 Euro. Der arithmetisch errechnete Durchschnittswert wurde durch die relativ wenigen einkommensstarken Unternehmen somit erheblich nach oben verzerrt. Er betrug gut das 23fache des Medians.

Analog zur Einkommensverteilung wurde auch der Großteil der Körperschaftsteuer von nur relativ wenigen Steuerpflichtigen erbracht. Fast sieben Zehntel des Steueraufkommens stammten von den 0,6% der Unternehmen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 5 Millionen Euro betrug. Im Schnitt wurde für jedes dieser Unternehmen eine Körperschaftsteuer in Höhe von 9,8 Millionen Euro festgesetzt. Insgesamt entrichteten die Einkunftsmillionäre – dies waren lediglich 2,6% der Steuerpflichtigen – gut 84% der in Bayern für 1998 festgesetzten Körperschaftsteuer. Folglich leisteten 97,4% der Steuerpflichtigen lediglich knapp 16% des Steueraufkommens. Ihre durchschnittliche Steuerschuld lag bei rund 14300 Euro. Für die Höhe des Körperschaftsteueraufkommens ist die große Mehrheit der Körperschaftsteuerpflichtigen somit nur von geringer Bedeutung.

#### Gut 64% der Einkünfte wurden von Steuerpflichtigen aus Oberbayern erzielt

Knapp 30900 oder 45,1% der Körperschaftsteuerpflichtigen (ohne Verlustfälle) hatten ihren Sitz in Oberbayern. In Schwaben waren 12,7% und in Mittelfranken 12,1% der Steuerpflichtigen ansässig. In den verbleibenden vier Regierungsbezirken lag der Anteil zwischen 10,2% (Unterfranken) und 6,0% (Oberpfalz).

Wesentlich stärker kommt die dominierende Rolle Oberbayerns beim erzielten Gesamtbetrag der Einkünfte zum Ausdruck. Mit 12,2 Milliarden Euro wurden 64,3% der Einkünfte in Oberbayern erwirtschaftet, womit die Füh-

Tabelle 2. Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Körperschaftsteuer der veranlagten unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen in Bayern 1998 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... €	Steuerpflichtige <sup>1)</sup>		Gesamtbetrag der Einkünfte		Festgesetzte Körperschaftsteuer	
	Anzahl	%	1 000 €	%	1 000 €	%
0 bis unter 6000 .....	25923	37,8	61369	0,3	12426	0,2
6000 bis unter 12500 .....	9246	13,5	83163	0,4	15997	0,3
12500 bis unter 25000 .....	8909	13,0	159577	0,8	31548	0,5
25000 bis unter 50000 .....	8132	11,9	285651	1,5	62834	1,0
50000 bis unter 100000 .....	6009	8,8	419545	2,2	100354	1,7
100000 bis unter 250000 .....	4951	7,2	776094	4,1	214965	3,6
250000 bis unter 500000 .....	2258	3,3	795058	4,2	236429	3,9
500000 bis unter 1 Mill. ....	1328	1,9	926312	4,9	276877	4,6
1 Mill. bis unter 2,5 Mill. ....	998	1,5	1543295	8,1	475533	7,9
2,5 Mill. bis unter 5 Mill. ....	384	0,6	1343921	7,1	413069	6,9
5 Mill. bis unter 10 Mill. ....	201	0,3	1376033	7,3	437528	7,3
10 Mill. bis unter 25 Mill. ....	134	0,2	1972552	10,4	647823	10,8
25 Mill. bis unter 37,5 Mill. ....	37	0,0	1129089	5,9	311734	5,2
37,5 Mill. oder mehr .....	56	0,1	8108584	42,7	2788654	46,3
<b>Insgesamt</b>	<b>68566</b>	<b>100</b>	<b>18980244</b>	<b>100</b>	<b>6025769</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Ohne Organgesellschaften und ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind.

Tabelle 3. Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Körperschaftsteuer der veranlagten unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte in Bayern 1998 nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Steuerpflichtige <sup>1)</sup>		Gesamtbetrag der Einkünfte				Festgesetzte Körperschaftsteuer			
			insgesamt		je Steuerpflichtigen		insgesamt		je Steuerpflichtigen	
	Anzahl	%	1 000 €	%	€	Bayern ±100	1 000 €	%	€	Bayern ±100
Oberbayern .....	30 892	45,1	12 207 035	64,3	395 152	143	3 841 322	63,7	124 347	141
Niederbayern .....	4 721	6,9	549 828	2,9	116 465	42	181 908	3,0	38 532	44
Oberpfalz .....	4 089	6,0	597 105	3,1	146 028	53	189 241	3,1	46 281	53
Oberfranken .....	4 811	7,0	1 479 421	7,8	307 508	111	498 577	8,3	103 633	118
Mittelfranken .....	8 322	12,1	1 559 362	8,2	187 379	68	476 364	7,9	57 242	65
Unterfranken .....	7 018	10,2	1 041 934	5,5	148 466	54	321 154	5,3	45 761	52
Schwaben .....	8 713	12,7	1 545 559	8,1	177 386	64	517 204	8,6	59 360	68
<b>Bayern</b>	<b>68 566</b>	<b>100</b>	<b>18 980 244</b>	<b>100</b>	<b>276 817</b>	<b>100</b>	<b>6 025 769</b>	<b>100</b>	<b>87 883</b>	<b>100</b>
davon kreisfreie Städte .....	25 276	36,9	12 460 837	65,7	492 991	178	3 978 036	66,0	157 384	179
Landkreise	43 290	63,1	6 519 407	34,3	150 599	54	2 047 733	34,0	47 303	54

<sup>1)</sup> Ohne Organgesellschaften und ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind.

ungsposition innerhalb von drei Jahren weiter ausgebaut wurde. Folglich erzielten sie im Durchschnitt mit knapp 395 200 Euro auch die mit Abstand höchsten Einkünfte. Dies waren rund 118 300 Euro oder knapp 43% mehr als im Landesdurchschnitt. Überdurchschnittlich hohe Einkünfte wurden ansonsten von den Steuerpflichtigen aus Oberfranken erzielt. Ihre Einkünfte lagen im Mittel bei 307 500 Euro, und damit gut 11% über dem Landesdurchschnitt. In den fünf anderen Regierungsbezirken blieben die im Mittel erzielten Einkünfte deutlich unter dem Landesdurchschnitt. In Mittelfranken, dem Regierungsbezirk mit den dritthöchsten Durchschnittseinkünften (187 400 Euro), wurde dieser bereits um gut 32% unterschritten. In Schwaben, Unterfranken und der Oberpfalz lag der Gesamtbetrag der Einkünfte im Mittel zwischen rund 146 000 und 177 400 Euro. Mit den im Durchschnitt niedrigsten Einkünften in Höhe von knapp 116 500 Euro mußten die Steuerpflichtigen in Niederbayern zufrieden sein. Sie blieben damit um knapp 160 400 Euro oder fast 58% unter dem Landesdurchschnitt, der entsprechende Wert Oberbayerns wurde um 278 700 Euro oder gut sieben Zehntel unterschritten. Aufgrund der dominierenden Rolle Oberbayerns trugen die Steuerpflichtigen in den anderen Regierungsbezirken lediglich zwischen 8,2% (Mittelfranken) und 2,9% (Niederbayern) zu den gesamten Einkünften in Bayern bei.

Analog zu den Einkünften wurde von den oberbayerischen Körperschaftsteuerpflichtigen mit knapp 3,9 Milliarden Euro auch die meiste Körperschaftsteuer entrichtet, was einem Anteil von 63,7% entsprach. Mit deutlichem Abstand folgen die schwäbischen Steuerpflichtigen, die mit 517,2 Millionen Euro 8,6% der in Bayern für das Veranlagungsjahr 1998 festgesetzten Körperschaftsteuer an den Fiskus abführen mussten. Der Anteil der von Steuerpflichtigen aus den übrigen Regierungsbezirken für das Jahr 1998 zu zahlenden Körperschaftsteuer

lag zwischen 8,3% (Oberfranken) und 3,0% (Niederbayern). Aufgrund des hohen Durchschnittseinkommens mussten die Körperschaftsteuerpflichtigen aus Oberbayern im Mittel auch die höchste Körperschaftsteuer entrichten. Mit 124 300 Euro lag sie um 36 500 Euro oder gut 41% über dem Landesdurchschnitt. Die niedrigste Körperschaftsteuerschuld ergab sich mit durchschnittlich 38 500 Euro für die Steuerpflichtigen in Niederbayern. Dies waren rund 56% weniger als im Landesdurchschnitt und 69% weniger als in Oberbayern.

Knapp 37% der Unternehmen und sonstigen juristischen Personen befanden sich 1998 in den 25 kreisfreien Städten. Sie erzielten jedoch 65,7% der Einkünfte im Freistaat. Folglich lag der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte in den kreisfreien Städten mit 493 000 Euro um knapp 342 400 Euro höher als in den Landkreisen mit 150 600 Euro. Der Landesdurchschnitt wurde in den kreisfreien Städten somit um gut 78% über- und in den Landkreisen um knapp 46% unterschritten. Aufgrund der höheren Einkünfte hatten die Steuerpflichtigen in den kreisfreien Städten mit durchschnittlich 157 400 Euro auch eine um rund 110 000 Euro höhere Körperschaftsteuer zu entrichten. Von 100 Euro festgesetzter Körperschaftsteuer stammten 66 Euro aus den kreisfreien Städten und 34 Euro aus den Landkreisen.

Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Georg

<sup>1)</sup> Veröffentlicht als Artikel 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1310, 1338).

<sup>2)</sup> Körperschaftsteuergesetz 1996 vom 22. Februar 1996 (BGBl I S. 340).